

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenbeck für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes MV wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.05.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf		
der Gesamtbetrag der Erträge von	1.036.600,00 EURO	1.052.100,00 EURO
der Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.254.500,00 EURO	1.132.100,00 EURO
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-217.900,00 EURO	-80.000,00 EURO
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	959.000,00 EURO	984.300,00 EURO
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen * von	1.112.200,00 EURO	1.001.800,00 EURO
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-153.200,00 EURO	-17.500,00 EURO
* einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	129.300,00 EURO	80.600,00 EURO
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	243.000,00 EURO	27.000,00 EURO
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-113.700,00 EURO	53.600,00 EURO

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für 2020 wird festgesetzt auf	95.900,00 EURO
Der Höchstbetrag der Kassenkredite für 2021 wird festgesetzt auf	98.400,00 EURO

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	2020	2021
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	310 v. H.	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	348 v. H.	348 v. H.

### § 6 Amtsumlage

entfällt

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2020 = 1,2 VzÄ .  
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2021 = 1,2 VzÄ .

## § 8 Weitere Vorschriften

### nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt	
Das Ergebnis zum 31. Dezember 2020 beträgt voraussichtlich	-1.948.194,00 EURO
Das Ergebnis zum 31. Dezember 2021 beträgt voraussichtlich	-2.028.194,00 EURO
2. Zum Finanzhaushalt	
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2020 beträgt	798.885,00 EURO
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021 beträgt	781.385,00 EURO
3. Zum Eigenkapital	
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. 12.2020 beträgt voraussichtlich	3.164.465,84 EURO
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. 12.2021 beträgt voraussichtlich	3.101.865,84 EURO

## § 9 weitere Festlegungen

### Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes. Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

### Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt

54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen  
54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk: Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

02. JUNI 2020

Ort, Datum



  
Bürgermeister

### Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 (2) KV MV der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.01.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 03.06.2020 bis 19.06.2020

während der Dienstzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 213 öffentlich aus.

02. JUNI 2020

Ort, Datum

  
Bürgermeister

ausgehängt:

02. JUNI 2020

abgenommen:

\_\_\_\_\_